

Gebührentarif

der Stadt Bülach

vom 27. Juni 2018

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der Stadt Bülach vom 12. Juli 2017 erlässt der Stadtrat folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)

pro Seite Format A4 CHF 20.00

für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten
(ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung) CHF 10.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck

je Seite Format A4, schwarz-weiss CHF 0.50

je Seite Format A4, farbig CHF 2.00

je Seite Format A3, schwarz-weiss CHF 1.00

je Seite Format A3, farbig CHF 3.00

andere Datenträger oder elektronische Übermittlung

je Seite, unabhängig vom Format CHF 0.20

Art. 3 Gesuche gemäss Art. 20 Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG

Die Gebühren richten sich nach dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG). Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person sind gebührenfrei.

Art. 4 Fahrzeuge und Gerätschaften

Fahrzeuge und Gerätschaften der Stadt werden kostendeckend gemäss den bereichsspezifischen Tariflisten verrechnet.

Art. 5 Spesen und Porti

Spesen und Porti werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 6 Personalkosten

Personalkosten werden kostendeckend gemäss den bereichsspezifischen Kostensätzen verrechnet.

II. Bauwesen

Art. 7 Die Gebühren sind in der kommunalen Verordnung über die Gebühren im Bauwesen geregelt.

III. Kommunale Einrichtungen

Art. 8 Sportzentrum Hirslen / Freibad /Sporthalle

Die Tarife werden durch den Stadtrat festgelegt und sind auf der Internetseite der Stadt Bülach publiziert.

Art. 9 Turnhalle, Singsäle, weitere schulische Infrastruktur

Die Gebühren sind in der kommunalen Gebührenordnung für die Benützung der Anlagen der Primar- und Sekundarschule Bülach geregelt.

Art. 10 Stadthalle, Sitzungszimmer, Waldhütten usw.

Die Gebühren sind in der Tarifliste des Bereichs Veranstaltungen geregelt.

Art. 11 Zivilschutz

Zivilschutzanlagen

Vermietung von Zivilschutzunterkünften an Zivilpersonen

Schlüsseldepot	CHF	50.00
Pauschale für Übergabe/Abgabe der Unterkunft	CHF	120.00
Miete für Bett ohne Wolldecke pro Tag	CHF	7.00
Miete für Bett mit Wolldecke pro Tag	CHF	10.00
Heizung Unterkunft, pro Tag	CHF	30.00
Reinigungskosten (kostendeckend nach Aufwand)		
Periodische Schutzraumkontrolle (PSK)		
Bearbeitungsgebühr ab der 2. Schutzraumkontrolle	CHF	100.00

Art. 12 Schiessanlage

Benützung Schiessanlage Bülach

Bülacher Vereine und unter Vertrag stehende Vereine anderer Gemeinden

Obligatorische und freiwillige Schiessübungen

inkl. Feldschiessen, 300m	pro Schuss	CHF	0.10	
Gruppen B- und C- Schiessen, Schiessanlässe mit finanziellem Gewinn, 300m	pro Schuss	CHF	0.12	
Schiessanlässe des Bezirksverbandes Bülach inklusive Trainingsschiessen, aber ohne das Feldschiessen, 300m	pro Schuss	CHF	0.15	
Schiessanlässe von Jungschützen, 300m	pro Schuss	CHF	0.07	
50/25m-Anlage für Pistolenschützen Bülach	pauschal	CHF	1'645.00	pro Jahr

Auswärtige Vereine

alle Schiessanlässe und freiwilligen Schiess-
übungen, 300m

pro Schuss CHF 0.22

Feldschiessen, wenn von Nachbargemeinden

Winkel, Hochfelden oder Höri organisiert, 300m

pro Schuss CHF 0.10

Stützpunkttraining (+ CHF 40.00 pro Anlass Stand-
wartentschädigung)

300m

pro Schuss CHF 0.17

50m und 25m

pro Schuss CHF 0.25

Militär gemäss Verwaltungsreglement VRE (gültig ab 1. Januar 2011)

300 m

pro Schuss CHF 0.30

25 m

pro Schuss CHF 0.25

Standwartentschädigung

pro Stunde CHF 25.00

Besondere Anlässe

Der Schiessplatzverwalter setzt das Schussgeld nach Aufwand fest.

IV. Einbürgerungen

Art. 13 Gebühren Gemeindebürgerrecht

Schweizer Bürger werden ohne Einbürgerungsgebühr ins Bürgerrecht der Stadt Bülach aufgenommen.

Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung CHF 500.00 pro Person

Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung CHF 1'700.00 pro Person

Ausländische Ehepaare mit Anspruch auf Einbürgerung CHF 750.00

Ausländische Ehepaare ohne Anspruch auf Einbürgerung CHF 2'550.00

Art. 14 Eidgenössische bzw. kantonale Gebühr

Die Gebühren für die Aufnahme eines ausländischen Staatsangehörigen in das Schweizer- bzw. in das Kantonsbürgerrecht richten sich nach dem eidgenössischen bzw. kantonalen Recht.

V. Einwohnerdienste

Art. 15 Anmeldung- und Abmeldungen

Anmeldung, damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel CHF 40.00

Elektronische Umzugsmeldung CHF 40.00

Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt,

Abmeldung sowie Adresswechsel CHF 100.00

Auszüge aus dem Einwohnerregister CHF 30.00

	Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	CHF	30.00
Art. 16	Auskünfte aus dem Einwohnerregister		
	voraussetzungslos von Daten einer Person an Private	CHF	15.00
	wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten mehrerer Personen an Private	CHF	30.00
	Ausstellung Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
	Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	CHF	20.00
VI.	Zivilstandswesen		
Art. 17	Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV).		
VII.	Feuerwehrwesen		
Art. 18	Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gemäss §27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG, LS 861.1) gelten die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen, inkl. Anhänge.		
VIII.	Friedhofswesen		
Art. 19	Bestattungskosten, Miete, Grabunterhalt und -pflege Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen des Friedhof- Zweckverbandes geregelt.		
IX.	Finanzen und Steuern		
Art. 20	Mahngebühren		
	1. Mahnung		gebührenfrei
	2. Mahnung	CHF	20.00
Art. 21	Betriebungseintrag löschen pro Betriebungseintrag	CHF	50.00

Steueramt

Art. 22 Gebühr für Ausstellen der „Bescheinigung des Steueramts zuhanden der Einbürgerungsbehörden“

- | | | |
|-------------------------------------|-----|-------|
| a) für ordentliche Steuerpflichtige | CHF | 80.00 |
| b) für Quellensteuerpflichtige | CHF | 40.00 |

Art. 23 Gebühr für Ausstellen von Steuerausweisen

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) bei Pflichtigen ohne Datensperre (kein Spezialverfahren) | CHF | 40.00 |
| b) bei Pflichtigen mit Datensperre, wenn der Pflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimmt (einfaches Verfahren) | CHF | 80.00 |
| c) bei Pflichtigen mit Datensperre, wenn das volle Verfahren nach Art. 122Abs. 2 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden muss | CHF | 120.00 |

Art. 24 Besondere steuerrechtliche Auskünfte, Beratungen, Dienstleistungen

nach Aufwand

X. Gemeindeammänner

Art. 25 Amtliche Befunde

- | | | | |
|--|--------------|---------------|--------|
| a) Vollzugsgebühr (einschliesslich Grundgebühr, Wegzeit, allfällige Wartezeit, Telefonzeit sowie entsprechende Abklärungen und Vorbereitung) | je Stunde | CHF | 180.00 |
| b) Schreibgebühr (inkl. Abfassung des Berichts und allenfalls integrieren von Fotos in den Befundbericht) | pro A4-Seite | CHF | 15.00 |
| c) Autoentschädigung pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt (oder Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel) | | CHF | 1.00 |
| d) Telefongespräche (nur Taxe), Filmmaterial, Ton- und Datenträger und übrige Auslagen | | gemäss Belege | |
| e) Portoauslagen | | nach Aufwand | |

Art. 26 Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten

- | | | |
|---|--------------|-------|
| a) Eintragung und Zustellung inkl. 1. Gang | CHF | 40.00 |
| b) jeder zusätzliche Gänge | CHF | 10.00 |
| c) Autoentschädigung pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt (oder Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel) | CHF | 1.00 |
| d) Telefongespräche | nur Taxe | |
| e) Schreibgebühr gemäss Art. ** | | |
| f) Portoauslagen | nach Aufwand | |

Art. 27	Beglaubigungen		
	a) Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	CHF	20.00
	b) Beglaubigung Firmenunterschrift	CHF	30.00
Art. 28	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Kopien usw.		
	a) Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Kopie	pro A4-Seite CHF	20.00
	b) für jede weitere zu beglaubigende Seite desselben Schriftstückes	CHF	5.00
Art. 29	Gerichtliche Verbote		
	a) Entgegennahme und Prüfung des Gesuches, inklusiv eine Stunde Zeit, und Aufgabe der Publikationen (ohne Insertionskosten)	CHF	200.00
	b) Mehrzeitentschädigung pro Stunde	CHF	80.00
	c) Autoentschädigung pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt (oder Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel)	CHF	1.00
	d) Telefongespräche	nur Taxe	
	e) Schreibgebühr	gemäss Art. 1	
	f) Portoauslagen	nach Aufwand	
Art. 30	Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen		
	a) Entgegennahme des Auftrags	CHF	50.00
	b) Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde)	CHF	80.00
	c) Telefongespräche	nur Taxe	
	d) Schreibgebühr	gemäss Art. 1	
	e) Portoauslagen	nach Aufwand	
Art.31	Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts		
	a) Protokollierung und Zustellung inkl. erster Gang	CHF	20.00
	b) jeder zusätzliche Gang	CHF	5.00
	c) Autoentschädigung pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt (oder Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel)	CHF	1.00
	d) Telefongespräche	nur Taxe	
	e) Schreibgebühr	gemäss Art. 1	
	f) Portoauslagen	nach Aufwand	
Art. 32	Freiwillige öffentliche Versteigerungen		
	a) unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns		
	1) Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen:		

1.1) für Fahrnis	CHF	80.00 – 200.00
1.2) für Grundstücke	CHF	200.00 – 600.00
2) Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren), für den Steigerungsleiter und Hilfspersonen (pro Stunde)	CHF	80.00
3) für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren):		
3.1) bei Fahrnisversteigerungen:		1,5% des Gesamttotals der Zuschlagspreise
3.2) bei Grundstückversteigerungen:		2,5‰ des Zuschlagspreises
4) Autoentschädigung pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt (oder Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel)	CHF	1.00
5) Telefongespräche		nur Taxe
6) Schreibgebühr		gemäss Art. 1
7) Portoauslagen		nach Aufwand

b) unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Gemeindeammanns:

1) 1 % des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll		
2) für die Dauer der Versteigerung pro Stunde und Person		
2.1) während der ordentlichen Bürozeit	CHF	80.00
2.2) ausserhalb der ordentlichen Bürozeit	CHF	120.00
3) Autoentschädigung pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt (oder Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel)	CHF	1.00
4) Telefongespräche		nur Taxe
5) Schreibgebühr		gemäss Art. 1
6) Portoauslagen		nach Aufwand

XI. Lebensmittelkontrolle

Art. 33 Kontrollen

Die Gebühren sind im kommunalen Reglement für die Verrechnung der Dienstleistungen der Lebensmittelkontrolle geregelt.

XII. Polizeiwesen

Art. 34 Bussen

Die Bussen und Gebühren sind in der kommunalen Verordnung der Stadt Bülach über das gemeinde-rechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste geregelt.

Art. 35	Untersuchungskosten (Einsprache gegen Verfügung)		
	Grundgebühr	CHF	50.00
	Vorladung	CHF	10.00
	Einvernahme (auch bei Nichterscheinen zu verrechnen)	CHF	50.00
	Einvernahme (kostendeckend nach Aufwand)		
	Überweisungsgebühr (an die zuständige Untersuchungsbehörde)	CHF	50.00
Art. 36	Allgemeine Polizeibewilligungen	CHF	20.00 - 500.00
	Benützung des öffentlichen Grundes pro Tag	CHF	20.00 - 200.00
	Expresszuschlag für nicht fristgerecht eingereichte Gesuche bei Veranstaltungen		
	a) bis 100 Personen weniger als 3 Werkstage vor dem Anlass	CHF	60.00
	b) bis 300 Personen weniger als 5 Werkstage vor dem Anlass	CHF	80.00
	c) über 300 Personen weniger als 4 Wochen vor dem Anlass	CHF	100.00
	Aktenausgabe (pro Rapport / Unfallaufnahmeprotokoll)	CHF	60.00
	Erstellen von Fotos (digitaler Fotobogen) pro Stück	CHF	10.00
	Bewilligungen für Wandergewerbe pro Tag	CHF	20.00
	Parkkarte pro Tag	CHF	8.00
	Parkkarte pro Monat	CHF	50.00
	Parkkarte pro Jahr	CHF	450.00
	Anwohner-Parkkarte pro Monat	CHF	15.00
	Anwohner-Parkkarte pro Jahr	CHF	150.00
	Fahrbewilligung pro Tag	CHF	20.00
Art. 37	Taxi		
	Betriebsbewilligungen		kostendeckend nach Aufwand
	Chauffeurbewilligung	CHF	30.00
	Taxiausweis		kostendeckend nach Aufwand
	Taxistandplätze		kostendeckend nach Aufwand
Art. 38	Polizeidienste gegen Verrechnung		
	Beanspruchung Polizeiauto pro km	CHF	2.00
	Beanspruchung Polizeibeamter pro Stunde	CHF	120.00
	Auto-Blockiergebühr	CHF	100.00
Art. 39	Vermittlung von Fundgegenständen		
	Schlüssel pro Stück	CHF	2.00
	Schlüsselabklärung	CHF	5.00
	Checks, Gutscheine	CHF	2.00
	Hundevermittlung	CHF	5.00
	Fahrzeugschildervermittlung	CHF	5.00

Mobiltelefon	CHF	15.00
Veloverwertung	CHF	20.00
Mofaverwertung	CHF	50.00
Velo- und Mofa-Aufbewahrungsgebühr pro Tag	CHF	15.00
Gebühren für nicht aufgeführte Gegenstände bis CHF 500.00	je nach Wert	4% vom Schätzwert
von CHF 500.00 bis CHF 2000.00		3% vom Schätzwert
ab CHF 2000.00 je nach Aufwand	mind. CHF	100.00

In besonderen Fällen kann auf das Erheben einer Vermittlungsgebühr verzichtet werden.

Art. 40 Wirtschaftspolizei

Patenterteilung für Gastwirtschaften	CHF	300.00
Patenterteilung für Kleinverkaufsbetriebe	CHF	150.00
Patenterteilung für vorübergehend bestehende Betriebe (mehr als 1 Monat)	CHF	100.00
Festwirtschaftspatent (bis max. 1 Monat)		
a) mit Alkoholausschank	CHF	60.00
b) ohne Alkoholausschank	CHF	30.00
Expressgebühren (für nicht fristgerecht eingereichte Gesuche)	CHF	60.00

Art. 41 Polizeistundenverlängerungen

Vorübergehende Ausnahmen von der Schliessungsstunde	CHF	60.00
Erteilen einer unbefristeten Bewilligung	CHF	1000.00
Erteilen einer befristeten Bewilligung	CHF	300.00
Ablehnung des Gesuchs	CHF	300.00
Änderung der bewilligten Schliessungszeit	CHF	300.00

Art. 42 Entzüge von Bewilligungen und Patenten

Entzug der Bewilligung zur dauernden Ausnahme der Schliessungsstunde	CHF	300.00
Entzug des Patentes für Gastwirtschaften	CHF	500.00
Entzug des Patentes für Kleinverkaufsbetriebe	CHF	300.00

Art. 43 Jährliche Kontrollgebühren

Gastwirtschaften mit täglich dauernd hinausgeschobener Schliessungsstunde	CHF	1'500.00
Gastwirtschaften mit dauernd hinausgeschobener Schliessungsstunde (Donnerstag, Freitag, Samstag)	CHF	900.00

Art. 44 Entschädigung für die Mitwirkung der Stadtpolizei

in Betreibungs- und Pfändungsverfahren		
Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden (auch wenn die Zustellung nicht möglich ist)	CHF	20.00
Vorführungsaufträge für das Betreibungsamt	CHF	40.00
Einziehen von Fahrzeugschildern oder Sicherstellung von Fahrzeugen (der Anspruch auf die Entschädigung entsteht mit der schriftlichen Auftragserteilung des Betreibungsamts; der Widerruf des Auftrags beeinflusst den Anspruch nicht)	CHF	50.00
Aufbrechen von Räumlichkeiten und Begleitung von Beamten des Betreibungsamts zu renitenten Schuldnern (Ausrücken von einem oder zwei Beamten / Zeitaufwand ca. 1 Stunde / länger dauernde Einsätze Erhöhung um ca. CHF 30.00 pro Stunde) ab	CHF	100.00

Art. 45 Hundeverabgabung

pro Hund (CHF 120.00 Verabgabung Gemeinde + CHF 30.00 Beitrag an den Kanton Zürich gem. HuV §2 Ziff. 1)	CHF	150.00
--	-----	--------

Art. 46 Waffenscheine

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung WV) Anhang 1, Gebühren.

XIII. Schulwesen**Art. 47 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Anmeldung		kostenlos
Dispensationsgesuche		kostenlos
Zeugnisduplikate, pro Schuljahr	CHF	50.00
Schulbesuchsbestätigung	CHF	30.00
Archivrecherche, z.B. Klassenlisten für Ehemaligentreffen		
a) Grundgebühr bis 1 Stunde Aufwand	CHF	100.00
b) jede weitere volle Stunde	CHF	95.00

Art. 48 Schulgänzende Betreuung

Die Gebühren sind im Betriebsreglement der schulergänzenden Betreuung der Primarschule Bülach geregelt. Ansprüche auf Subventionen oder Rabatte richten sich nach den Bestimmungen in der Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) der Stadt Bülach.

XIV. Soziales

Art. 49 Bescheinigungen der Sozialhilfestellen für Dritte

Für Abklärungen/Bescheinigungen der Sozialhilfestelle für Dritte (z.B. Bescheinigungen im Einbürgerungsverfahren) werden pro Gesuch CHF 80.00 erhoben.

Art. 50 Familienergänzende Betreuung im Vorschul- und im Schulalter

Die Gebühren setzt die jeweilige Institution in eigener Kompetenz fest. Ansprüche auf Subventionen oder Rabatte richten sich nach den Bestimmungen in der Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) der Stadt Bülach.

Art. 51 Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten

Für die Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Kita / Hort

Für die Erteilung von Bewilligungen eine sich wiederholende Gebühr

CHF 100.00–4'000.00

Für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen

CHF 100.00–2'000.00

Tagesfamilien

Für die Aufsicht von Tagesfamilien werden keine Gebühren erhoben. Diese werden von der Stadt Bülach getragen.

Sonderleistungen (ausserordentliche Aufsichten) werden von der Stadt Bülach getragen.

XV. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 52 Nacht-Parkierung

Die Gebühren sind in der kommunalen Nachtparkverordnung der Stadt Bülach geregelt.

Art. 53 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein

Die Gebühren sind in der kommunalen Gebührenverordnung der Stadt Bülach über das Bauwesen geregelt.

Art. 54 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Die Gebühren sind in der kommunalen Gebührenverordnung der Stadt Bülach über das Bauwesen geregelt.

XVI. Rechtspflege

Art.55 Friedensrichter

Die Gebühren für Schlichtungsverfahren richten sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG).

Dieser Gebührentarif wurde vom Stadtrat am 27. Juni 2018 genehmigt und ersetzt alle vorherigen themenspezifischen stadträtlichen Einzelbeschlüsse.